

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz Herausforderungen für die Jugendämter Schwerpunkt: Inklusion

DIJuF-Tagung 17.09.2021

Rolf Diener, Abteilungsleitung Junge Menschen und Familie

Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport



Freie
Hansestadt
Bremen

Gliederung

- **Überblick über die Inhalte**
- **Stufe 1 ab 2021:** Verankerung der inklusiven Jugendhilfe im SGB VIII und Schnittstellenbereinigung
- **Stufe 2 ab 2024:** Jugendamt als Verfahrenslotse
- **Stufe 3 ab 2028:** Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder mit und ohne Eingliederungshilfebedarf (abhängig von entsprechendem Gesetz bis 01.01.27)

Überblick

- Zusammenführung aller Leistungen an Kinder und Jugendliche, auch die für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, unter dem Dach der Jugendhilfe
- Gesamtzeitraum bis zum 01.01.2028 in 3 Phasen, wobei
 - Die 3. Phase von der Verkündung eines Bundesgesetzes bis zum 01.01.2027 auf der Basis einer prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung (bis 2024) und (wissenschaftlicher) Umsetzungsbegleitung abhängt

Grundlage

- Basis ist Behindertenbegriff aus UN-BRK (§ 7 Abs. 2): „... mit Behinderungen im Sinne dieses Buches..., die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft... länger als sechs Monate hindern können.“
 - D.h. die Beeinträchtigung und damit der Teilhabebedarf sind immer auch abhängig von der jeweiligen Lebenswelt, wodurch ein sozialräumlicher Bezug verankert ist
- Grundsätzliche Haltung: Kinder sind in erster Linie Kinder!
(auch Kinder mit Einschränkungen)
- Die größte Herausforderung für die Jugendämter ist die Entwicklung einer entsprechenden Haltung und umfangreiche Fortbildungen

Ausgangslage 2021

Die Ausgangslage in den Jugendämtern ist sehr unterschiedlich von

- schon relativ integrierten Organisationsformen (z.B. Bremen mit Jugend- und Sozialhilfe in einem integrierten Fachamt und Zuständigkeit auch für die Eingliederungshilfe für Junge Menschen im Sozialdienst Junge Menschen)
- über diverse Mischformen bis hin zu
- vollkommen getrennten Organisationsformen mit Zuständigkeit der Eingliederungshilfe beim überörtlichen Träger

Für alle gilt: unterschiedliche Fachverfahren, die in der Jugendhilfe zusammengeführt werden müssen (in Bremen bedeutet dies, dass bei der Leistungsgewährung noch zwischen Wirtschaftlicher Jugendhilfe und Wirtschaftlicher Sozialhilfe unterschieden wird).

Stufe 1 (ab 2021): Inhalte

Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe in allen Bereichen und Bereinigung der Schnittstellen

- Verankerung des Leitgedankens (u.a. §§ 1, 8a, 8b, 9, 11, 16, 22, 22a, 23, 77, 79a, 80 SGB VIII)
- Beratung zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie zur Orientierung an den Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen (§ 10a SGB VIII)
- Überwindung der Schnittstellen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe
- Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger beim Zuständigkeitsübergang mit gemeinsamer Bedarfsplanung
- Fallbezogene Zusammenarbeit im Gesamtplanverfahren nach § 117 SGB IX
- Sozialräumliche Ausrichtung

Stufe 1 (ab 2021)

Konkrete Herausforderungen

- Wirkliche Barrierefreiheit in allen Bereichen herstellen (Jugendarbeit, Familienbildung, Kindertagesbetreuung, Tagespflege, Hilfen zur Erziehung, Inobhutnahmen, etc.)
 - u.a. bauliche Rahmenbedingungen
 - organisatorische Veränderungen
- Entwicklung einer inklusiven Haltung im Gesamtsystem (öffentlicher Träger, Leistungsanbieter in Jugend- und Eingliederungshilfe, Leistungsbezieher etc.)
- Deckung von Teilhabebedarfen statt Gewährung von Leistungen
- Qualifizierung der Mitarbeitenden
- Gewinnung einer ausreichenden Anzahl an Fachkräften
- Kommunikationsbezüge zu anderen Sozialleistungsträgern aufbauen bzw. weiterentwickeln
- Unterstützungsleistungen sozialräumlich ausrichten
- Schrittweise Anpassen der jeweiligen Organisationsform
 - (Beispiel Bremen: übergangsweise teilzentraler Fachdienst Teilhabe Junge Menschen mit sozialräumlicher Binnenstruktur)

Stufe 2 (ab 2024): Verfahrenslotsen

Inhalt § 10b: Einführung der Funktion eines Verfahrenslotsen durch das Jugendamt:

- Anspruch auf Unterstützung und Begleitung bei Antragsstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Leistungen der Eingliederungshilfe
- Unabhängige Unterstützung beim Hinwirken auf die Inanspruchnahme oder der Verwirklichung von Ansprüchen auf Eingliederungshilfeleistungen für Junge Menschen

Stufe 2 (ab 2024): Verfahrenslotsen

Herausforderungen:

- Organisatorische Entscheidungen und Anpassungen
- Gewährleistung der Unabhängigkeit (ggf. Modell Amtsvormund)
- Gewinnung und Qualifizierung von Fachpersonal
- Sicherstellung der sozialräumlichen Ausrichtung

Stufe 3 (ab 01.01.2028)

- Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an junge Menschen mit (drohenden) körperlichen und geistigen Behinderungen
- Genaue Ausgestaltung (bis 01.01.2027): „Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz auf der Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation“ (Leistungsberechtigter Personenkreis, Art und Umfang der Hilfen, Kostenbeteiligung, Verfahren)
- Gewährung von Leistungen nach dem SGB VIII für alle jungen Menschen auch mit Eingliederungshilfebedarfen (seelische, geistige und/oder körperliche Behinderungen)
- Berücksichtigung der entsprechenden Bedarfe bei Diagnostik, Bedarfs- und Hilfeplanung
- Entwicklung von fallübergreifenden Unterstützungsangeboten
- Einbinden der entsprechenden Leistungen in die jeweils vorhandene Fachanwendung (Software)

KJSG

Herausforderungen für die Jugendämter

Schwerpunkt: Inklusion

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
ich freue mich auf die Debatte in der Kleingruppe

Rolf Diener
Abteilungsleitung Junge Menschen und Familie

Rolf Diener

22.09.2021

Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport

 Freie
Hansestadt
Bremen